

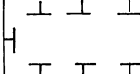


Innerhalb 7 Jahren nach Inkrafttreten des 4. Änderungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.


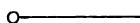
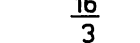
Munster, den 04.03.2010

U. Nöthle
Bürgermeister

Zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes
-  Fläche für Gemeinbedarf – Zulässig sind Seniorenwohnanlagen und Pflegeeinrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit ergänzenden gewerblichen Dienstleistungen z. B. der Körperpflege und Gastronomie
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,4/0,8 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - I Anpflanzung von standortgerechten Laub- und Strauchgehölzen wie z. B. Tilia cordata (Winterlinde) als Hochstamm, Cytisus scoparius (Ginster), Rosa canina (Wildrose), Prunus spinosa (Schlehe) und Sambucus nigra (Holunder)
 - II Anpflanzung von Obstgehölzen

Erläuterung

-  vorhandene Bebauung
-  vorhandene Grundstücksgrenzen
-  Flurstücksnummer

Hinweis

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oberes Örtzetal“ gelten unverändert auch für diesen 4. Änderungsplan.

Das Siedlungsgebiet der Stadt Munster liegt zwischen den Truppenübungsplätzen Munster-Nord und Munster-Süd. Im gesamten Stadtgebiet ist daher mit militärischen Lärmimmissionen zu rechnen.

Der Entwurf dieses Änderungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Munster.

Munster, den 04.03.2003

[Signature]
Erster Stadtrat

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 19.09.2002 dem Entwurf des 4. Änderungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 21.09.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des 4. Änderungsplanes und die Begründung haben vom 30.09.2002 bis 29.10.2002 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Munster, den 04.03.2003

[Signature]
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Munster hat den 4. Änderungsplan nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 04.03.2003

[Signature]
Bürgermeister

Der Beschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 04.03.2003 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden. Der 4. Änderungsplan ist damit am 04.03.2003 rechtsverbindlich geworden.

Munster, den 04.03.2003

[Signature]
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des 4. Änderungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 26.03.2004

[Signature]
Bürgermeister

STADT MUNSTER

Bebauungsplan Nr. 7

„Oberes Örtzetal“

4. Änderung

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Munster diesen 4. Änderungsplan des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oberes Örtzetal“ bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Munster, den 12.12.2002

[Signature]
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 13.06.2002 die Aufstellung des 4. Änderungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 24.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Munster, den 04.03.2003

[Signature]
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen wie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den

Vermessungsdirektor